

2. wenn ein Dampfkessel an dem in der Genehmigungsurkunde bestimmten Aufstellungs-ort ausgebaut worden ist;
3. wenn bei einem außer Betrieb befindlichen Dampfkessel seit der letzten inneren Untersuchung fünf Jahre vergangen sind, ohne daß eine Verlängerung der Genehmigung bewilligt wurde. Die Verlängerung ist vor dem Erlöschen der Genehmigung bei der zuständigen Überwachungsstelle zu beantragen.

### § 9

#### Genehmigende Überwachungsstelle und Sachverständige

(1) Die Errichtung von Dampfkesselanlagen einschließlich Zubehör und der baulichen Einrichtungen (Kesselhaus, Schornstein usw.) zu genehmigen, zu prüfen und laufend zu überwachen, obliegt den Sachverständigen der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —.

(2) Das Ministerium für Arbeit erkennt hierfür geeignete Personen als Sachverständige an und setzt den Umfang der ihnen zuerkannten Berechtigungen fest.

(3) Die Zuständigkeit für Genehmigungen und Prüfungen wird bestimmt:

1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Aufstellungsort;
2. bei beweglichen neuen Kesseln nach dem Wohnort des Herstellers, bei beweglichen Kesseln, deren Genehmigung erloschen ist, nach dem Wohnort des Betreibers;
3. bei Schiffsdampfkesseln nach dem Heimat-hafen, den das Schiff erhalten soll, oder, wenn dieser noch nicht feststeht, nach dem Wohnort des Bestellers, in allen anderen Fällen nach dem Wohnort des Erbauers des Schiffes.

### § 10

#### Erstmalige Prüfungen

(1) Genehmigungspflichtige Dampfkessel, Überhitzer und Rauchgas-Speisewasservorwärmer sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Sachverständigen erstmaligen Prüfungen zu unterziehen.

Diese bestehen aus Vorprüfung, Bauüberwachung, Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung, gegebenenfalls auch aus der Abnahme der Kesselein-mauerung. Bei Dampfkesseln, die bereits in Betrieb gewesen sind, deren Genehmigung aber erloschen ist, muß die Bauprüfung vor Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Der Umfang der Bauüberwachung wird von dem zuständigen Sachverständigen festgelegt.

(2) Bei einer Nachtragsgenehmigung nach § 5 Abs. 2, bei der der Kesselkörper durch die Änderungen nicht beeinflusst wird, kann der Sachverständige auf Bau- und Wasserdruckprüfung verzichten.

(3) Erstreckt sich die beantragte Nachtragsgenehmigung auf den Kesselkörper, so hat der Sachverständige eine innere Untersuchung an dem Kessel vorzunehmen und festzustellen, ob seine Beschaffenheit die beantragte Änderung zuläßt. Nach erfolgter Änderung muß der Kessel einer Bau- und Wasserdruckprüfung unterzogen werden, wobei sich die Bauprüfung nach Ermessen des Sachverständigen auf die geänderten Teile beschränken kann. Der Sachverständige kann von der inneren Untersuchung des Kessels absehen, wenn sein Zustand auf Grund der letzten Untersuchung ausreichend beurteilt werden kann und diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

### § 11

#### Inbetriebnahme

(1) Die Bescheinigung über die Abnahmeprüfung des Dampfkessels gilt als Erlaubnis zur Inbetriebnahme. Falls die Genehmigung der Dampfkesselanlage auch die Errichtung oder Veränderung baulicher Einrichtungen einschließt, darf der Sachverständige die Abnahmeprüfung erst vornehmen, wenn die Bescheinigung über die erfolgte bautechnische Gebrauchsabnahme oder eine schriftliche Erklärung der Bauaufsicht vorliegt, daß gegen die vorläufige Inbetriebnahme der baulichen Anlage keine Bedenken bestehen.

(2) In dringenden Fällen kann der Sachverständige die Inbetriebnahme des Kessels durch Aushändigung einer vorläufigen Abnahmebescheinigung zulassen.

(3) Bei Schiffsdampfkesseln ist die Bescheinigung über die Abnahmeprüfung der zuständigen Stelle für Schiffsklassifikation vorzulegen.

(4) Die erstmalige Inbetriebnahme eines beweglichen Dampfkessels hat der Betreiber der für die Überwachung zuständigen Überwachungsstelle unter Einsendung des Prüfbuches (§ 12) des Dampfkessels umgehend mitzuteilen, wenn die Genehmigung und Abnahme an anderer Stelle erfolgt sind. Das gleiche gilt bei Überführung eines Dampfkessels in einen anderen Überwachungsbezirk.

### § 12

#### Prüfbuch

(1) Bei überwachungspflichtigen Dampfkesselanlagen (§ 13) ist nach der Abnahmeprüfung dem Betreiber ein Prüfbuch auszuhändigen, in das die Genehmigungsurkunde und die Prüfbescheinigungen einzuheften sind.

(2) In das Prüfbuch hat der Sachverständige die Ergebnisse der regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen einzutragen.

(3) Das Prüfbuch ist an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und dem zuständigen Sachverständigen oder anderen zur Einsicht befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.